

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Buchen vom 1. Februar 2023, 1 Ls 1 Js 6298/21

Aktenzeichen 2 BvL 3/23

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) bedankt sich für die Gelegenheit, gemäß § 27a BVerfGG, § 22 Abs. 5 GOBVerfG eine Stellungnahme zu dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Buchen zu verfassen.

Vorab sei angemerkt, dass wir uns hier – trotz der erheblichen Herausforderungen für die Praxis auch im allgemeinen Strafrecht durch die Neufassung des § 184b StGB – ausschließlich auf solche Aspekte konzentrieren, die explizit Ermittlungs- und Strafverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Täter*innen betreffen. Diese liegen trotz der im Jugendstrafverfahren nicht unmittelbar geltenden Strafraumen einerseits im Zuschnitt der entsprechenden Tatbestände, andererseits in den verfahrensrechtlichen Folgen der Einordnung als Verbrechenstatbestand und sind insoweit von erheblicher Relevanz unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes.

Die DVJJ unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen des Gesetzgebers, die vulnerabelste Gruppe unserer Gesellschaft vor sexuell übergriffigen Handlungen zu schützen und hierbei auch deutliche strafrechtliche Mittel einzusetzen. Gleichwohl bedarf es einer kritischen Betrachtung der vorgenommenen Strafschärfung vor allem in solchen Fallkonstellationen, die der Gesetzgeber bei der Neufassung der Vorschrift vermutlich nicht vor Augen hatte. Jedenfalls ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen der Änderungen des § 184b StGB für das Jugendstrafverfahren in all seinen Facetten bedacht hat.

So hat sich weit jenseits aktueller „Missbrauchsskandale“ und hochkrimineller organisierter Pädophilenringe mit dem „Sexting“ unter Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in unserer zunehmend digitalisierten Welt eine zeitgemäße Form des Austauschs erotischer Bilder etabliert. Soweit der Gesetzgeber mit § 184c Abs. 4 StGB bewusst eine Ausnahmeregelung für die Herstellung von jugendpornografischen Inhalten zum Privatgebrauch geschaffen hat, werden viele Fälle des „Sexting“ jedoch gerade nicht erfasst. So fallen nach

dem Wortlaut bereits solche Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 184c StGB, in denen Jugendliche Selbstporträts für den späteren Versand herstellen. Auch bei der Neufassung des § 184b StGB hat der Gesetzgeber es versäumt, vergleichbare Fälle aus dem Anwendungsbereich auszunehmen.¹

Auch das gedankenlose Weiterleiten sexueller Inhalte in WhatsApp-Gruppen ist insbesondere unter Jugendlichen Alltag. Häufig kommen Adressat*innen dabei unfreiwillig in den Besitz inkriminierter Bilder oder Videos. Ausgetauscht werden diese in Klassen-, Vereins- oder sonstigen interessengeleiteten Chatgruppen. Diese haben thematisch keinerlei sexuelle Ausrichtung und sind – ähnlich in dem der Vorlage zugrundeliegenden Fall – nicht selten Forum für den Austausch mehrerer hundert Nachrichten pro Tag. Einzelne Nutzer*innen finden es witzig, sexualbezogene Inhalte einzustellen, wollen schlicht provozieren oder können die Bilder überhaupt nicht einordnen. Bei derartigen Sachverhalten sind jedoch nur im Ausnahmefall pädophile Neigungen Auslöser des Verhaltens. Den Absender*innen fehlt altersbedingt häufig ein Gefahrbewusstsein für die Sensibilität derartiger Inhalte. Kindliche Sexualität, die geprägt ist von Scham, Neugier, Unsicherheit und Verlegenheit unterscheidet sich fundamental von erwachsener Sexualität. Kinder und Jugendliche stehen ganz am Anfang der Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität. Für sie sind derartige Bilder oder Videos, die in solchen Chats vereinzelt weitergereicht werden, in der Regel nicht verstörend, sondern lösen allenfalls ein neugieriges Unbehagen aus. Sie erkennen aber nicht die dahinterstehenden Dimensionen sexueller Gewalt, schwerster Missbrauchserfahrungen und Befriedigung pädophiler Neigungen. Aus diesem Grund nehmen vor allem Jugendliche derartige Inhalte nicht ernst und leiten diese arglos weiter bzw. deaktivieren die automatische Downloadfunktion nicht oder vergessen die Bilder oder Videos einfach auf dem Smartphone, ohne dass diese für einen bewussten Konsum vorgehalten werden sollen. Durch derart unbedarftes, nachlässiges und naives Verhalten wird aber keinesfalls „der Markt für Kinderpornographie befeuert“. Genau diesen Schutzzweck der Norm hatte der Gesetzgeber jedoch bei Neufassung des § 184b StGB vor Augen. Soweit Sachverhalte außerhalb dieses Schutzzwecks gleichwohl zur Tatbestandsmäßigkeit führen können, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit angedrohter Strafraumen zu legen.

Der Strafraumen steht bei § 184b StGB in den aufgezeigten Fällen allerdings in einem auffälligen Missverhältnis zu den vorgeworfenen Taten und stellt Strafverfolgungsbehörden vor enorme Herausforderungen, die auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 18 Abs. 1 S. 3 JGG mit dem Erziehungsgedanken kaum vereinbar sind und zumindest mittelbar die Bearbeitung derartiger Verfahren verlängern und verkomplizieren. Die Einstufung explizit auch des Besitzes von Kinderpornographie als Verbrechen schließt die Anwendung der §§ 153, 153a StPO auch für Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende aus und schränkt die Möglichkeiten der Diversion ein. So ist ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG i. V. m. § 153 Abs. 1 StPO genauso ausgeschlossen wie eine Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO. Auch wenn der Anwendungsbereich von § 45 Abs. 2 JGG und § 45 Abs. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 JGG natürlich eröffnet bleibt, werden die Möglichkeiten jugendgemäßer Reaktion stark eingeschränkt.² Zudem scheidet dieses Vorgehen gerade in Verfahren gegen heranwachsende Täter*innen, in denen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt, aus. Die Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr erscheint in den dargestellten Fallkonstellationen jedoch nicht nur unverhältnismäßig, sondern steht nach unserer Auffassung

¹ Siehe dazu auch DVJJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 17. August 2020, online verfügbar unter <https://www.dvjj.de/aktuelles/2020/09/15/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-bekaempfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-vom-17-august-2020/>.

² Siehe dazu auch Plich, Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Die wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff. StGB, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 2/22, S. 107-112.

auch außer Verhältnis zu den mit der Neufassung der Vorschrift des § 184b StGB verfolgten Zielen des Gesetzgebers. Aus diesem Grund müssen Gerechtigkeitslücken jenseits der Möglichkeiten nach dem JGG auch durch tatbestandliche Ausnahmen oder das Vorhalten einer Regelung eines minder schweren Falls geschlossen werden.

Zu begrüßen ist darüber hinaus die Neuregelung des § 176 Abs. 2 StGB, der in den Fällen einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd Gleichaltriger dem Gericht die Möglichkeit des Absehens von Strafe eröffnet und somit den Besonderheiten der sexuellen Entwicklung junger Menschen Rechnung trägt. Wie dargelegt fehlt für den Anwendungsbereich des § 184b StGB eine entsprechende Regelung.

Weiterhin ist für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen, dass den zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren seit der Neufassung des § 184b StGB Verbrechen zugrunde liegen, was eine Vielzahl von Folgen nach sich zieht. Unter anderem ist den Beschuldigten auch in den Fällen des Besitzes kinderpornografischer Schriften unverzüglich ein*e Verteidiger*in zu bestellen. Von dieser Beordnung eines „Verteidigers der ersten Stunde“ kann nach § 68a Abs. 1 S. 2 JGG nur dann abgesehen werden, wenn sich bereits vor der ersten Vernehmung ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG abzeichnet und die Bestellung auch sonst unverhältnismäßig wäre. Dies dürfte sich bei dem Austausch von Bildern mit kinderpornographischem Inhalt durch Jugendliche im Klassenchat natürlich frühzeitig aufdrängen. Bei vielen anderen Schriften, die möglicherweise intimere sexuelle Handlungen zum Inhalt haben, ist aber zunächst eine genauere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, sodass die Entscheidung, ob § 45 Abs. 2 oder 3 JGG zur Anwendung kommen, vor der ersten Vernehmung häufig noch gar nicht getroffen werden kann. Dies gilt auch, wenn im Fall des Besitzes von Kinderpornographie erst aufwändig die Besitzabsicht zu klären ist.

Soweit ein Tatnachweis zu führen ist, ist aus den oben genannten Gründen insbesondere bei sehr jungen Täter*innen weiterhin die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG zu hinterfragen, was angesichts der drohenden Folgen entsprechende Begutachtungen zwingend nach sich ziehen muss.

Die Praxis behilft sich in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende aktuell mit einer großzügigen Handhabung der Diversionmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 und 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 JGG, um die Auswirkungen der Gesetzesänderungen in den Jugendstrafverfahren abzumildern und den mit der Bearbeitung verbundenen organisatorischen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Aufwand in Grenzen zu halten. Wünschenswert ist jedoch, dass bei Fallkonstellationen, die der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 184b StGB offensichtlich nicht vor Augen hatte, tatbestandliche Ausnahmeregelungen, mindestens aber die Schaffung minder schwerer Fälle eine einheitliche Handhabung ermöglichen und sicherstellen, denn es ist, wie das AG Buchen zu Recht betont, Aufgabe des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

Weitere Informationen

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511 – 590 90 911, ernst@dvjj.de).

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511 – 590 90 90 | www.dvjj.de